



**Durchführungbestimmungen zur Fortführung des Pilotprojekts
„Niedertiefenbacher Modell“ für Junioren
Spielzeit 2025/2026**

1. Fortführung und Ausdehnung des Pilotprojekts in der Spielzeit 2025/2026

Die sorgfältige Evaluation des im Fußballkreis Limburg-Weilburg auf der Basis von § 5a) DFB-Jugendordnung erprobten Pilotprojektes „Niedertiefenbacher Modell“ mit Mannschaften über zwei Altersklassen bei den Junioren hat ausgesprochen positive Ergebnisse nachgewiesen. Daher kann dieses Pilotprojekt im Kreis Limburg-Weilburg ein weiteres Jahr getestet werden.

Darüber hinaus können sich auch andere Fußballkreise der Erprobung des „Niedertiefenbacher Modells“ für ihren Bereich zum Spieljahr 2025/2026 anschließen. Die nachfolgend angeführten Regelungen hierzu sind in allen Kreisen einzuhalten. Weitere Einzelheiten zur Anwendung des Modells legen die teilnehmenden Kreisjugendausschüsse in eigenen Durchführungsbestimmungen fest, die Teil ihrer verbindlichen Bestimmungen für den Jugendspielbetrieb sein können.

2. Genehmigung durch den Verbandsjugendausschuss, Antragsstellung

Kreisjugendausschüsse, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich in einer oder mehreren Altersklassen nach dem Pilotprojekt „Niedertiefenbacher Modell“ spielen möchten, müssen bis **spätestens 10. Juli 2025** einen entsprechenden schriftlichen Antrag über das elektronische Postfach an die Verbandsgeschäftsstelle, Abteilung Jugend, zur Entscheidung durch den Verbandsjugendausschuss einreichen. Der Antrag muss enthalten:

- Altersklassen, in denen gespielt werden soll
- Bezeichnung der betroffenen Spielklassen
- Anzahl der Mannschaften, die nach dem Modell spielen möchten
- Durchführungsbestimmungen für die betroffene(n) Spielklasse(n)

Die Entscheidung des Verbandsjugendausschusses ist nicht anfechtbar.

3. Mannschaftsmeldung (§ 7 JO), Genehmigung Kreisjugendausschuss

Die Mannschaftsmeldung der Vereine ins DFB-Net erfolgt auch bei nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielenden Mannschaften wie üblich bis zum **5. Juli 2025**. Sie ist im Rahmen der Mannschaftsbezeichnung mit dem Vermerk (X) zu versehen. Der KJA entscheidet über die Zulassung der Mannschaft. Die Genehmigung gilt nur für das Spieljahr 2025/2026.

Gegen die Entscheidung des Kreisjugendausschusses ist innerhalb von vier Tagen ab Eingang beim Verein schriftliche Beschwerde über das elektronische Postfach zum Verbandsjugendausschuss möglich (§ 6 Nr. 3 Jugendordnung). Die Entscheidung des Verbandsjugendausschusses ist endgültig.

Mit Ablauf der Mannschaftsmeldefrist kann wie auch im laufenden Spieljahr der Status der Mannschaft nicht mehr geändert werden.



4. Anzahl Mannschaft(en) pro Altersklasse

Jeder Verein bzw. jede Jugendspielgemeinschaft, der/die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielt, kann zur Teilnahme an offiziellen Spielrunden pro Altersklasse nur eine Mannschaft anmelden.

5. Altersklassen, Teilnahme an Spielrunden,

Ausschluss von Kreismeisterschaft und Aufstieg

Nach dem Pilotprojekt „Niedertiefenbacher Modell“ kann nur in den Altersklassen der B-, C- und D-Junioren und nur in der jeweils untersten Spielklasse auf Kreisebene gespielt werden. Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, können nicht Kreismeister werden und ein eventuell erspieltes Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen.

An Qualifikationsrunden, in denen die Zuordnung zur Kreisliga und den Kreisklassen für die anschließende Hauptrunde ermittelt wird, können Mannschaften, die nach dem Niedertiefenbacher Modell“ spielen, teilnehmen, doch können sie nach Abschluss der Qualifikation nur in die jeweils unterste Spielklasse übernommen werden.

An Pokalrunden können Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, nicht teilnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf den Einsatz von Spielern der nächsthöheren Altersklasse.

Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, können nicht an offiziellen Hallenrunden teilnehmen. Es sei denn, sie verzichten auf den Einsatz von Spielern der nächsthöheren Altersklasse.

Freundschaftsspiele sind für Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, nur gegen Mannschaften möglich, die dieses Modell ebenfalls anwenden. Das gilt auch für Spiele im Rahmen einer Turnierteilnahme. Sie können vorrangig innerhalb des eigenen Fußballkreises ausgetragen werden. Kreisübergreifende Freundschaftsspiele und Turniere sind nur dann möglich, wenn in allen betroffenen Kreisen und von allen beteiligten Mannschaften das „Niedertiefenbacher Modell“ angewendet wird.

6. Spielklassen, Wertung der Spiele

Mannschaften, die nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ spielen, können gemeinsam Spielklassen mit Mannschaften außerhalb des Modells zugeordnet werden. Ebenso können auch Spielklassen ausschließlich mit Mannschaften gebildet werden, die nach dem Modell spielen. Die Anwendung des „Niedertiefenbacher Modells“ kann auch in Kombination mit dem „Norweger Modell“ erfolgen. In solchen Fällen haben die Regelungen zum „Norweger Modell“ Vorrang.

Alle Ergebnisse von Spielen gegen gemischte Mannschaften, die nach dem Modell spielen, werden in der Tabelle der jeweiligen Kreisliga oder Kreisklasse bzw. der Qualifikationsgruppe als normale Pflichtspiele gewertet. Die Spiele werden zur Ableistung einer Spielersperre mitgezählt. Für Spielverlegungen und Spielabsagen gelten die für den Pflichtspielbetrieb vorgegebenen Bedingungen.

Jeder verschuldete Spielausfall (Nichtantreten) kann eine Bestrafung gemäß § 44 Strafordnung nach sich ziehen.



7. Einsatzberechtigung

Alle Spielerinnen und Spieler müssen für ihren Verein spielberechtigt sein.

Gemischte Mannschaften nach dem „Niedertiefenbacher Modell“ dürfen durch Spieler des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse ergänzt werden, deren Höchstzahl sich analog nach den Vorgaben aus § 8 Nr. 2 Jugendordnung richtet. Demnach dürfen in Pflichtspielen von

- 11er-Mannschaften maximal 3 Spieler,
- 9er-Mannschaften maximal 2 Spieler,
- 7er-Mannschaften maximal 1 Spieler

des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse in den Spielbericht übernommen und ggf. im Spiel eingesetzt werden.

Der Einsatz von Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächstälteren Altersklasse ist in § 14 Nr. 5 Jugendordnung abschließend geregelt und somit kein Fall für das „Niedertiefenbacher Modell“.

8. Zweitspielrecht, Vereinswechsel wegen fehlender Spielmöglichkeit

Die Option des Einsatzes in der nächstjüngeren Altersklasse auf der Basis des „Niedertiefenbacher Modells“ gilt für sich alleine nicht als Spielmöglichkeit in der eigenen Altersklasse. Sofern in ihrer eigenen Altersklasse keine Spielmöglichkeit im Stammverein besteht, können betroffene Spieler gemäß § 28 Jugendordnung ein Zweitspielrecht beantragen oder gemäß § 27 Nr. 5, 6 Jugendordnung zu einem anderen Verein wechseln.

Verbandsjugendausschuss,

Juli 2025